

BGer 1C_249/2022 vom 11. Mai 2022

Bundesgericht, 2022-05-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_249_2022

FR: TF 1C_249/2022 du 11 mai 2022

IT: TF 1C_249/2022 del 11 maggio 2022

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 71 BGG i.V.m. Art. 6 Abs. 1 BZP (SR 273) kann der Richter aus Gründen der Zweckmässigkeit das Verfahren aussetzen, insbesondere wenn das Urteil von der Entscheidung in einem anderen Rechtsstreit beeinflusst werden kann. Die beantragte Sistierung würde jedoch dem im Rechtshilfeverfahren geltenden Gebot der raschen Erledigung (Art. 17a IRSG [SR 351.1]) zuwiderlaufen. Das Gesuch ist deshalb abzuweisen.

E. 1.2

Gegen einen Entscheid auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten unter den in Art. 84 BGG genannten Voraussetzungen zulässig. Im vorliegenden Fall geht es um eine Auslieferung und damit um ein Sachgebiet, bei dem die Beschwerde nach Art. 84 Abs. 1 BGG insoweit möglich ist. Weiter ist erforderlich, dass es sich um einen besonders bedeutenden Fall handelt.

Ein besonders bedeutender Fall liegt insbesondere vor, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass elementare Verfahrensgrundsätze verletzt worden sind oder das Verfahren im Ausland schwere Mängel aufweist (Art. 84 Abs. 2 BGG ; BGE 145 IV 99 E. 1 mit Hinweisen).

Art. 84 BGG bezweckt die wirksame Begrenzung des Zugangs zum Bundesgericht im Bereich der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen. Ein besonders bedeutender Fall ist deshalb mit Zurückhaltung anzunehmen. Dem Bundesgericht steht insofern ein weiterer Ermessensspielraum zu (BGE 145 IV 99 E. 1.2 mit Hinweisen).

Ein besonders bedeutender Fall kann auch bei einer Auslieferung nur ausnahmsweise angenommen werden. In der Regel stellen sich insoweit keine Rechtsfragen, die der Klärung durch das Bundesgericht bedürfen, und kommt den Fällen auch sonst wie keine besondere Tragweite zu (BGE 134 IV 156 E. 1.3.4).

Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung der Rechtsschrift in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Ist eine Beschwerde nur unter der Voraussetzung zulässig, dass ein besonders bedeutender Fall nach Art. 84 BGG vorliegt, so ist auszuführen, warum diese Voraussetzung erfüllt ist (BGE 145 IV 99 E. 1.5 mit Hinweisen).

Nach Art. 109 BGG entscheidet die Abteilung in Dreierbesetzung über Nichteintreten auf Beschwerden, bei denen kein besonders bedeutender Fall vorliegt (Abs. 1). Der Entscheid wird summarisch begründet und es kann ganz oder teilweise auf den angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Abs. 3).

E. 1.3

Der Beschwerdeführer bringt zum einen vor, es stelle sich die Frage, inwiefern unter geltendem nationalem und internationalem Recht die Schweiz einen EU-Bürger an einen Drittstaat ausliefern darf. Es sei nicht einzusehen, weshalb die Schweiz die Republik Kroatien nicht anfrage, ob sie die Strafvollstreckung übernehme. Inwiefern der angefochtene Entscheid, der die ihm zugrundeliegenden Rechtsnormen nennt, in dieser Hinsicht gegen Bundesrecht oder Völkerrecht (Art. 95 lit. a und b BGG) verstossen soll, legt der Beschwerdeführer jedoch nicht dar und ist auch nicht ersichtlich.

Zum andern macht der Beschwerdeführer geltend, der Strafvollzug im Kosovo bedrohe seine Gesundheit. Das BJ holte von der Republik Kosovo diplomatische Zusicherungen hinsichtlich der menschenrechtskonformen Behandlung des Beschwerdeführers ein. Die Vorinstanz verlangte zusätzliche Garantien und ging dabei sowohl auf die besonderen Bedürfnisse des gesundheitlich angeschlagenen Beschwerdeführers als auch auf die Haftbedingungen in einzelnen Gefängnissen und die abgestuften Haftregime ein. Dabei stützte sie sich auf die neuste bundesgerichtliche Rechtsprechung zur Rechtshilfe an die Republik Kosovo (angefochtener Entscheid, E. 4.4). Darüber hinaus berücksichtigte sie den seither publizierten Bericht des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter vom 23. September 2021, der konkrete Fortschritte zur Verbesserung des Strafvollzugs in der Republik Kosovo aufzeige. Ihr Vorgehen steht in Einklang mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (BGE 134 IV 156 E. 6.7 ff.). Wenn sie die Auslieferung nach Abgabe der entsprechenden Garantien durch die Republik Kosovo als zulässig angesehen hat, ist das nicht zu beanstanden. Auf ihre Erwägungen kann verwiesen werden (Art. 109 Abs. 3 BGG). Ein besonders bedeutender Fall ist auch insoweit nicht gegeben.

E. 2

Auf die Beschwerde ist deshalb nicht einzutreten. Damit wird das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos. Der Beschwerde kommt im vorliegenden Fall ohnehin schon von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung zu (Art. 103 Abs. 2 lit. c BGG).

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Zwar beantragt er, er sei von deren Bezahlung zu befreien (Art. 64 Abs. 1 BGG). Er legt jedoch seine finanziellen Verhältnisse nicht offen, weshalb das Gesuch abzuweisen ist (vgl. Urteile 2C_297/2020 vom 8. Mai 2020 E. 3; 1B_389/2015 vom 7. Januar 2016 E. 5.4; je mit Hinweisen).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.